

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Informationsvorlage	öffentlich
----------------------------	-------------------

Nr.: 426/2019-2024	Datum: 12.10.2022	Zeichen: BMin
------------------------------	-----------------------------	-------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis
Gremium	Sitzung am	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	24.10.2022	z. Kenntnis genommen
Stadtrat	24.10.2022	z. Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen am: <u>24.10.2022</u>	<hr/> Datum, Unterschrift, Siegel
---	-----------------------------------

Betreff: Aktuelle Information zur Durchführung und zum Inhalt der Sitzungen des Stadtrates am 29.09. sowie 06.10.2022

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Büro des Stadtrates	Büro des Stadtrates
M. Cassuhn	A. Dittmann	M. Hellmund	M. Bertelmann

Sachdarstellung:

In Auswertung eines kommunalrechtlichen Beratungsgesprächs mit der Kommunalaufsicht des Landkreis Börde wird wie folgt informiert:

1. Nach übereinstimmender Auffassung der Kommunalaufsicht und der Verwaltung ist über eine rechtssichere Abwahl und Neuwahl des Stadtratsvorsitzenden getrennt zu beschließen. Die Abwahl regelt sich nach § 36 Abs. 2 KVG LSA. Die Wahl ist eine Mehrheitswahl und erfolgt nach § 56 Abs. 3 KVG LSA (geheim, einfache Mehrheit). Die Abwahl ist spezialgesetzlich geregelt und erfolgt nach § 36 Abs. 2 S. 2 KVG LSA und damit mit der Mehrheit der Mitglieder (geheim, qualifizierte Mehrheit). Wenn also nicht in 2 Schritten vorgegangen wird, so kann eine konkludente Auslegung nur erfolgen, wenn die Wahl/Abwahl auf jeden Fall mit der qualifizierten Mehrheit erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Vorsitzende nicht abgewählt und es kann auch kein neuer gewählt werden. Die Wahl (des neuen) wäre rechtswidrig und der alte Vorsitzende noch im Amt. Nur weil hier „alter“ und „neuer“ Vorsitzender identisch sind, würde die Kommunalaufsicht, nach gegenwertigem Kenntnisstand von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen absehen.
2. Die Kommunalaufsicht hat deutlich gemacht, dass aus Ihrer Sicht die Vorlage von Informationsvorlagen zur Besetzung der Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 3 KVG LSA entbehrlich ist, da es sich bei diesem Sachverhalt lediglich um feststellende Beschlüsse handelt. Insofern kann es dazu auch keine Sachdiskussion geben, so dass auch eine Vorberatung im Hauptausschuss nicht erforderlich ist. Die Feststellungsbeschlüsse zur Besetzung der Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 3 KVG LSA werden wie geplant, dem Stadtrat am 24.10.2022 vorgelegt.
3. Die Rechtsgrundlage für die Vorsitze der beratenden Ausschüsse ist § 48 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 Hauptsatzung. Demnach wird der Vorsitz durch ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates ausgeübt. Für den Hauptausschuss (als beschließenden Ausschuss) gelten die Regelungen im § 48 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung. Die Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Hauptausschusses. Bezogen auf die Besetzung der Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse wurde die Auffassung der Verwaltung bestätigt. Die Bürgermeisterin muss in den Widerspruch gehen, da es sich um einen rechtswidrigen Beschluss handelt.
4. Die Vorlagen zur Wahl und Entsendung der Verbandsvertreter und der Stellvertreter für den TPO und den WWAZ wurden abschließend am 06.10.2022 vom Stadtrat entschieden. Damit besteht zurzeit aus Sicht der Verwaltung und der Kommunalaufsicht kein Handlungsbedarf. Die abschließende Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit durch die Kommunalaufsicht ist allerdings noch in Bearbeitung.
5. Klarstellend ist auf die Regelungen des § 3(2) der Geschäftsordnung des Stadtrates zu verweisen. Demnach sind Anträge, einen Behandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu stellen. In Vorbereitung auf die Sitzung am 29.09.2022 war diese Voraussetzung nicht für alle Anträge erfüllt. Allerdings haben der Vorsitzende des Stadtrates und die Bürgermeisterin diese Anträge dennoch auf die Tagesordnung genommen, weil es einen direkten sachlichen Zusammenhang zu den anderen Tagesordnungspunkten in Folge der Neubildung der Fraktionen gab.

6. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Antrag der UWG/WWP „Beitrag der Stadtwerke Wolmirstedt zur wirksamen Abfederung der weiter drastisch steigenden Energiepreise – keine übermäßigen Gewinne zu Lasten der Bürger und Gewerbetreibenden der Stadt Wolmirstedt“ ist es erforderlich auf die unterschiedlichen Antragsformen zu verweisen, die auch unterschiedliche Rechtsfolgen haben:

- Sachantrag gemäß § 11 GO
- Geschäftsordnungsanträge gemäß § 12 GO
- Antrag etwas auf die TO zu setzen gemäß § 3 Abs. 2 GO.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, gemäß § 53 Abs. 5 KVG LSA, ein Thema auf die TO zu setzen. Die Kommunalaufsicht gibt folgenden weiterführenden Hinweis:

„Wird das Quorum nach § 53 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA erreicht, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Verhandlungsgegenstand auf die TO zu setzen. Bereits der Wortlaut dieser Norm mit seiner strikten Fassung („ist ... auf die TO ... zu setzen“) verweigert dem Vorsitzenden ein materielles Prüfungsrecht im Hinblick auf die Verbandskompetenz der Kommune in der beantragten Angelegenheit. Die Vertretung wird damit gezwungen, sich (zunächst) mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zu befassen. Der Mehrheit der Vertretung ist es nicht gestattet, einen Tagesordnungspunkt wieder aufzuheben, ohne dass der antragstellenden Fraktion vorher die Möglichkeit zu näherer Begründung eingeräumt wird.“

Es bestand bereits bei der Antragstellung der UWG/WWP Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des Stadtrates und der Bürgermeisterin, diesen Antrag auf den ö.T. der TO des Hauptausschusses und Stadtrates zu setzen. Allerdings wollte die Bürgermeisterin das Thema in einem vorgelagerten Hauptausschuss nichtöffentlich vorberaten. Es ist jedoch nicht möglich im Rahmen einer Ausschusssitzung ein öffentliches Thema (vorerst) n.ö. vorzubereiten. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung werden dies zukünftig umsetzen.